EMEINDE REGIERUNGS BEZIRK HANNOVER LANDKREIS SPRINGE MABSTAB 1:1000 FLUR Satzung auf Grund der §§ 2 Abs. 1, 9 und 10 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. 1 S. 341) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 BEBAUUNGSPLAN NR.3 "Clausstrasse" der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 27.Oktober 1971 (Nds. GVBI. S. 321), zuletzt geändert durch Artikel I des Fünften Gesetzes zur Änderung der Nieders. Gemeindeordnung und der Nieders. Landkreisordnung vom 23. Juli 1973 (Nds. GVBl. S. 245). TEXTLICHE FESTSETZUNGEN Innerhalb des MI- Gebietes sind nur Wohn-, Lagergebäude und Garagen des ortsansässigen Baustoffhandelsbetriebes zulässig. Anschluss: Bebauungsplan Nr.5 Innerhalb der Sichtdreiecke ist jede Sichtversperrung in mehr als 0,80 m Höhe über den Fahrbahnoberflächen der "Hinter der Clausstrasse" Straßenverkehrsflächen unzulässig. Im Falle einer Zuwiderhandlung gegen diese Satzung kann ein Zwangsgeld bis zu 500,-DM festgesetzt und die Ersatzvornahme auf Kosten säumiger Pflichtiger durch - gesetzt werden. Die §§ 35 bis 37 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21.3.1951 (SOG) gelten entsprechend. 410 PLANZEICHENERKLÄRUNG Grenze des Geltungsbereiches Straßenbegrenzungslinie überbaubare Grundstücksfläche nicht überbaubare Grundstücksfläche Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze) Grundflächenzahl 0.5 Geschoßflächenzahl Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung NACHRICHTLICH Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen,
Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 10. Jan. 1974) Der Rat der Gemeinde Rössing hat in seiner Sitzung am 22. Oktober 1973 dem Entwurf des Der vom Rat der Gemeinde Rössing in der Sitzung vom 10. Dezember 1973 beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 11 BBauG nach Maßgabe der Verfügung 214 – 101/7 4 wu. hibuahma der vom heutigen Tage genehmigt. Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen. Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) v. 23. Juni 1960 Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Ortlichkeiten ist einwandfrei möglich.

Springe den 11. Jan. 1974 (BGBl. I S. 341) am 25. Oktober 1973 ortsüblich durch Aushang , den 18.2. Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mitt Begründung vom 5. November 1973 öffentlich ausgelegen. PLAN - UNTERLAGE VERVIELFÄLTIGT MIT GENEHMIGUNG DES HERAUSGEBERS Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von Der Rat der Gemeinde Rössing hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 10. Dezember 1973 Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes sind am nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 liBauG als Satzung Beschlossen. durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover bekanntgemacht worden. Der genehmigte Bebauungsplan liegt mit Begründung gemäß § 12 BBauG bei der Stadt - Gemeinde - Verwaltung ARCHITEKT BDA HANS BUNDTZEN 1974 öffentlich aus und kann während der Offnungszeiten eingesehen werden. ORTSPLANER Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden. (L. S.)